

Statuten des Vereins

"Verein zur Verbreitung und Förderung von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft - Segmentation Vault"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Verbreitung und Förderung von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft - Segmentation Vault“ (SegVault). Der Sitz ist in St. Pölten, der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den Raum Niederösterreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht geplant.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Einsatzmöglichkeiten von Technologien, Datenverarbeitung und Datenübermittlung bergen Chancen für den Einzelnen und für die Gesellschaft. Informations- und Kommunikationstechnologien verändern das Verhältnis Mensch-Maschine und der Menschen untereinander. Der SegVault ist eine Gemeinschaft von Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, Alter, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit sowie gesellschaftlicher Stellung, die sich für den offenen Umgang mit Elektronik, Medien, Kommunikation und die Verbreitung von freien Technologien und Standards einsetzt und das Wissen um diese Entwicklungen fördert.

1. Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben der Bildung und Volksbildung in Hinsicht neuer technischer Entwicklungen, sowie Kunst und Kultur im Sinne der Präambel oder führt diese durch:
 - Schaffung und Erhaltung eines Lehr-, Lern- und Begegnungsraumes mit dem Ziel, Wissenschaft und Technik in der Bevölkerung zu fördern sowie Hard- und Software zu entwickeln / produzieren / modifizieren.
 - Regelmäßige öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen.
 - Veranstaltungen und/oder Förderung (inter-) nationaler Kongresse, Treffen, Konferenzen, sowie Kunstprojekte.
 - Herausgabe von Zeitschriften (on- und/oder offline).
 - Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien.
 - Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreise.
 - Informationsaustausch mit den in der Gesetzgebung vorgesehenen Organen
 - Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie.
 - Hilfestellung und Beratung bei technischen und rechtlichen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder.
 - Zusammenarbeit und Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind.
 - Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks
 - Veranstaltungen und Projekte, die sich speziell an Jugendliche richten.
 - Durchführung von Vorträgen, Schulungen und anderen Weiterbildungsveranstaltungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er dient ausschließlich und unmittelbar der Volksbildung zum Nutzen der Allgemeinheit. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein fördert den Vereinszweck mithilfe folgender materieller und ideeller Mittel: Ideelle Mittel:

1. Regelmäßige öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen.
2. Veranstaltungen und/oder Förderung internationaler Kongresse, Treffen sowie Konferenzen, Kunstprojekte und anderer Veranstaltungen.
3. Herausgabe von Zeitschriften (on- und/oder offline).
4. Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien.
5. Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreise.
6. Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie.
7. Hilfestellung und Beratung bei technischen und rechtlichen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder.
8. Zusammenarbeit und Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele mit denen des SegVaults vereinbar sind.
9. Förderung von wissenschaftliche Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks
10. Veranstaltungen und Projekte, die sich speziell an Jugendliche richten.
11. Beschaffung und Verbreitung von Informationen, insbesondere im Internet aber auch in Druckwerken;
12. Zurverfügungstellung von technischen Einrichtungen und sonstige Unterstützung
13. Veranstaltung von Diskussionen, Seminaren, Vorträgen, Weiterbildungsmaßnahmen und dergleichen;
14. Presseaussendungen und Medienarbeit;
15. Betrieb von Informations- und Internetplattformen;
16. Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Spenden, öffentliche Förderungen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
3. Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen;
4. Sponsorbeiträge und Inseratenerträge;
5. Erträge aus Beteiligungen;
6. Verkauf von Merchandise;
7. Bereitstellung und Verleih von Verbrauchsmitteln, Werkzeug und Infrastruktur.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen werden. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit zusätzlich durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Stimm- und Nutzungsrecht. Juristische Personen können dem Verein nur als außerordentliche Mitglieder oder im Rahmen einer Fördermitgliedschaft beitreten. Ehrenmitglieder sind Personen, die im Rahmen der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Mitgliedsrechte von juristischen Personen als außerordentliche Mitglieder werden durch eine namhaft gemachte natürliche Person wahrgenommen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist zur Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Schriftform erforderlich.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen erfolgt nicht.
3. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ende des bereits bezahlten Mitgliedschaftszeitraumes.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses ohne vorheriger Absprache trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, ggf. per E-Mail, unter Setzung einer jeweils vierzehntägigen Nachfrist, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Bei mehrmaliger Verfehlung behält sich der Vorstand das Recht vor ein Mitglied auszuschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen, oder wenn der Grund der Ehrenmitgliedschaft erloschen ist, von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Beanspruchung technischer Einrichtungen ist an die Zustimmung des Vorstandes gebunden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern nach einer aktiven Mitgliedschaft von mind. 6 Monaten zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe in monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Form bis spätestens zum 7. Werktags des fälligen Monats verpflichtet. Der erste Mitgliedsbeitrag ist zugleich mit dem Beitrittsersuchen an den Vorstand zu übermitteln. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme ist der Betrag durch den Verein zu refundieren. Eine Anpassung der Refundierung, bspw. im Rahmen einer etwaigen Inflation, wird nicht durchgeführt.
8. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand eine gültige E-Mail Adresse und eine gültige Postanschrift vorliegt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, b. Antrag in Textform, gezeichnet von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand in Schriftform einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen- und außerordentlichen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder, nach einer aktiven Mitgliedschaft von mind. 6 Monaten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine (1) Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung mit eigenhändiger Unterschrift ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die CEO, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche, Förder- sowie Ehrenmitglieder sowie einer Aufnahmegebühr;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar Chief Executive Officer (CEO), Chief Operations Officer (COO) und Chief Financial Officer (CFO). Optionale Vorstandspositionen sind Chief Communications Officer (CCO), Chief Information Officer (CIO), wobei deren Aufgaben im Falle einer Nichtbesetzung vom restlichen Vorstand übernommen werden. Bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstandes können in der Generalversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 13 Monate; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von dem/der CEO, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist der/die CEO auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die CEO, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Der/Die CEO kann Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg einholen, soweit jedes Vorstandsmitglied mit einer Beschlussfassung im Umlaufweg einverstanden ist. Für derartige Beschlüsse gelten die im Abs. 6 angeführten Mehrheitsverhältnisse.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) oder Rücktritt (Abs. 11).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers sowie erfolgreicher Entlastung des Mitglieds durch den Vorstand bzw. die Rechnungsprüfer wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, fördernden sowie außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
8. Entscheidung über den Einsatz der materiellen und ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Chief Executive Officer (CEO) führt den Vorsitz in Generalversammlung und Vorstand, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist verantwortlich für die Betreuung der Mitglieder sowie die ordnungsgemäße Führung des Vereins.
2. Der/die Chief Operations Officer (COO) unterstützt den/die CEO bei der Führung der Vereinsgeschäfte, ist verantwortlich für die Sicherstellung des täglichen Betriebs des Vereinslokals und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
3. Der/die Chief Financial Officer (CFO) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Der/die Chief Communication Officer (CCO) ist für die Koordination von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
5. Der/die Chief Information Officer (CIO) ist für die Betreuung der IT Umgebung des Vereins verantwortlich.
6. Im Fall der Verhinderung:
 1. Wird an die Stelle des/der CEO vom Vorstand ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt.
 2. vertreten sich der/die CFO und der/die COO wechselseitig.
 3. Werden der/die CCO und der/die CIO durch ein von dem/der CEO bestelltes Vereinsmitglied vertreten.
7. Sämtliche in Abs. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen und stellen somit organschaftliche Vertreter dar.
8. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der CEO und des/der COO. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der CEO und des/der CFO.
9. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
10. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
11. Bei Gefahr im Verzug ist der/die CEO berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
12. Der Vorstand ist befugt, zur Führung des täglichen Geschäftsbetriebs eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen. Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis und die Reichweite der Vertretungsbvollmächtigung sind im entsprechenden Vorstandsbeschluss und in der Vollmacht genau zu bezeichnen.

§ 14 Rechnungsprüfer

-
1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
 2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
 3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Die derzeitige Satzung sieht eine Aufteilung zu gleichen Anteilen an die Organisationen / Vereine C3Wien und Electronic Frontier Foundation vor.